

3. Einige allgemeine methodische und organisatorische Hinweise, die die Untersuchung aller Verbrechenarten betreffen

Aus dem Komplex der methodischen Hinweise für die Untersuchung einzelner Arten von Verbrechen sind diejenigen auszusondern, die unabhängig von der Qualifizierung des Verbrechens die Untersuchung aller oder doch der meisten Straftaten betreffen. Man kann sie unter Vorbehalt als „allgemeine methodische Hinweise zur Verbrechenuntersuchung“ bezeichnen. Um nicht in jedem Kapitel erneut auf sie eingehen zu müssen, werden sie hier zusammengefaßt behandelt.

Zu diesen allgemeinen methodischen Hinweisen sind vor allem folgende zu rechnen.

Damit die Untersuchungsorgane ein Verbrechen rechtzeitig auf decken und aufklären können, müssen sie über den Charakter und den Stand der Kriminalität auf dem von ihnen betreuten Territorium gut unterrichtet sein. In dieser Hinsicht ist es äußerst wichtig zu garantieren, daß alle begangenen Straftaten den Untersuchungsorganen sofort bekannt werden. Dadurch kann rechtzeitig über die Prüfung diesbezüglicher Mitteilungen und notfalls über die Einleitung eines Verfahrens entschieden werden.

Die richtige und rechtzeitige Entscheidung hinsichtlich der ersten Mitteilungen und Materialien über ein Verbrechen hat nicht nur für die erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität überhaupt, sondern auch für die Aufklärung jeder konkreten Strafsache im Sinne einer richtigen Auswahl der Verfahren für die Untersuchung der Beweise wesentliche Bedeutung.

Die Prüfung der Anzeichen und Materialien von begangenen oder vorbereiteten Verbrechen muß schnell und dabei in einer Weise erfolgen, daß der Täter nicht aufmerksam wird und etwa die Möglichkeit erhält, sich zu verbergen oder die Beweise des Verbrechens zu vernichten.

Die Prüfungshandlungen dürfen auf keinen Fall zu einem Ersatz für Untersuchungshandlungen werden. Man führt sie nur in dem minimalen Umfange durch, der für die Entscheidung der Frage, ob ein Verfahren eingeleitet wird oder ob man davon absieht, erforderlich ist.

Eine solche Prüfung dient dazu,

- a) zusätzliche Daten durch Anforderung entsprechender Dokumente zu erlangen,
- b) das entsprechende Dokumentationssystem zu studieren, die Rechnungsführung kennenzulernen u. a. m.,